

17. Wahlperiode

**Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

---

**Einführung einer Erhebungsmatrix für Funkzellenabfragen – Bessere statistische Erfassung von Daten für echte parlamentarische Kontrolle**

- Drucksachen Nrn. 17/1700 und 17/1975 -

---



Der Senat von Berlin  
JustV III C 5 – 4104/1/5  
Telefon: 9013 (913) - 3034

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Mitteilung  
- zur Kenntnisnahme -

über Einführung einer Erhebungsmatrix für Funkzellenabfragen - Bessere statistische Erfassung von Daten für echte parlamentarische Kontrolle  
- Drucksachen Nrn. 17/1700 und 17/1975 -

---

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 27. November 2014 Folgendes beschlossen:

„1. Der Senat von Berlin wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus über die Nutzung der nicht individualisierten Funkzellenabfragen zu berichten, soweit dadurch laufende Ermittlungen nicht gefährdet oder behindert werden, und dabei insbesondere darzustellen:

- die jeweilige Anzahl der beantragten und bewilligten Funkzellenabfragen,
- die jeweils abgefragten Funkzellen und deren räumliche Abdeckung (z.B. über eine Legende),
- den jeweils abgefragten Zeitraum,
- die jeweils zugrundeliegenden Straftatbestände bei der Beantragung,
- die Rechtsgrundlagen,
- die jeweilige Anzahl der durch die Funkzellenabfragen betroffenen Telekommunikationsanschlüsse,
- die Anzahl der Anschlussermittlungen (Abfrage der zugehörigen Anschlussdaten),
- die Anzahl der Verfahren, in denen die Funkzellendaten verwendet bzw. eingebracht wurden.

Weiter ist die Gesamtzahl der übermittelten Verkehrsdatensätze darzustellen und auf welche Art der Dienste, z.B. SMS, Telefon, Internet, diese entfallen.

Der erste Bericht unter Einbeziehung des erstens Quartals 2015 ist dem Abgeordnetenhaus bis zum 30. Juni 2015 vorzulegen. Die weiteren Berichte sind jährlich für die Berichtszeiträume 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.

Geheimhaltungsbedürftige Teile des Berichts sind im Datenraum des Abgeordnetenhauses zur Verfügung zu stellen.

2. Das Abgeordnetenhaus wird im Frühjahr 2016 eine Evaluierung der Berichtspflicht vornehmen.

3. Der Senat von Berlin wird aufgefordert, in einem Pilotprojekt die Benachrichtigung über ein SMS-Informationssystem umzusetzen, bei der Bürger durch eine SMS an eine behördliche Stelle den Wunsch dokumentieren können, per SMS über eine Erhebung ihrer Daten im Rahmen einer Funkzellenabfrage informiert zu werden. Das Pilotprojekt ist im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes umzusetzen. Dem Abgeordnetenhaus ist hierzu bis zum 30. Juni 2015 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

### **Zu 1.:**

Mit der bisher eingesetzten Software lassen sich die von dem Beschluss des Abgeordnetenhauses umfassten Daten überwiegend nicht erheben. Daher ist ein externer Softwaredienstleister, die Firma Dialogika, von der Berliner Polizei nach Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft beauftragt worden, die Voraussetzungen für die Datenerhebung zu schaffen. Insbesondere sind kostenpflichtige Anpassungen an der Benutzeroberfläche und in der Datenbank des Systems notwendig. Es wird ein neues elektronisches Verfahren der Firma Dialogika mit der Bezeichnung InfReq100 eingesetzt. Da es sich um eine komplett neue Anwendung handelt, wird eine automatisierte retrograde Auswertung hinsichtlich der von dem Beschluss des Abgeordnetenhauses umfassten Daten bis zu der Aufnahme des Echtbetriebes nicht möglich sein. Wegen der erforderlichen Programmierarbeiten und der Testphase wird das System voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2015 den Echtbetrieb aufnehmen. Die Kosten für die neue Software belaufen sich auf 15.500 Euro (netto bzw. oMwSt) und werden aus dem Haushalt der Generalstaatsanwaltschaft Berlin beglichen.

Aus dem staatsanwaltlichen System Mesta lassen sich gegenwärtig lediglich die Anzahl der Verfahren, in denen Funkzellenabfragen durchgeführt wurden, und die jeweiligen Tatvorwürfe entnehmen.

Danach sind im Jahr 2014 Funkzellenabfragen in 500 Verfahren durchgeführt worden:

<b>führendes Delikt</b>	<b>Anzahl Verfahren</b>
(Aufenthaltsgesetz) AufenthG§ 96 Abs. 1 Nr. 1	1
AufenthG § 96 Abs. 2 Nr. 2	1
AufenthG § 96 Abs. 4	1
AufenthG § 97 Abs. 1	1
(Betäubungsmittelgesetz) BtMG § 29a	29
BtMG § 30 Abs. 1 Nr. 1	1
BtMG § 30 Abs. 1 Nr. 4	4
BtMG § 30a Abs. 2 Nr. 2	1
(Kriegswaffenkontrollgesetz) KrWaffKontrG § 22a Abs. 1	1
(Strafgesetzbuch) StGB § 120	1
StGB § 125a	1
StGB § 126	1
StGB § 145	1

<b>führendes Delikt</b>	<b>Anzahl Verfahren</b>
StGB § 146	1
StGB § 176a	1
StGB § 177	5
StGB § 211	19
StGB § 212	23
StGB § 219a	1
StGB § 223	2
StGB § 224	2
StGB § 227	1
StGB § 232	1
StGB § 239a	1
StGB § 240	1
StGB § 242	4
StGB § 243	45
StGB § 244	39
StGB § 244a	26
StGB § 249	56
StGB § 250	69
StGB § 252	5
StGB § 255	21
StGB § 260 Abs. 1 Nr. 1	3
StGB § 261	1
StGB § 263	80
StGB § 267	1
StGB § 303	1
StGB § 306	24
StGB § 306a	7
StGB § 308	7
StGB § 316a	6
StGB § 353b	1
StVG § 21	1
WaffG § 51	1
<b>Summe</b>	<b>500</b>

Im ersten Quartal 2015 sind Funkzellenabfragen in 167 Verfahren durchgeführt worden:

<b>führendes Delikt</b>	<b>Anzahl Verfahren</b>
BtMG § 29	3
BtMG § 29a	2
BtMG § 30	3
StGB § 146	1
StGB § 177	3
StGB § 211	2
StGB § 212	10
StGB § 232	1
StGB § 241	1
StGB § 242	3
StGB § 243	23
StGB § 244	6
StGB § 244a	13
StGB § 249	19
StGB § 250	29
StGB § 252	1

StGB § 255	6
StGB § 263	27
StGB § 263a	1
StGB § 303	1
StGB § 306	9
StGB § 306a	1
StGB § 308	2
<b>Summe</b>	<b>167</b>

Dabei ist kein Antrag der Berliner Strafverfolgungsbehörden auf Durchführung einer Funkzellenabfrage durch das zuständige Gericht abgelehnt worden. Die Rechtsgrundlage für Funkzellenabfragen war in allen Fällen 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 StPO.

### **Zu 3.:**

Die Einrichtung eines SMS-Informationssystems erfordert eine eingehende Prüfung der rechtlichen, nicht zuletzt datenschutzrechtlichen, sowie der technischen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der möglicherweise anfallenden Kosten. Diese Erörterungen gestalten sich als sehr aufwändig und sind noch nicht abgeschlossen. Wann eine Umsetzung des Pilotprojektes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes möglich sein wird, ist noch nicht absehbar.

#### 1. Rechtsgrundlage:

§ 30 Abs. 1 sowie 3 bis 6 der GGO II

#### 2. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 28. Juli 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz  
und Verbraucherschutz